

Trachtenkapelle Musikverein Reudern e.V.



S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Trachtenkapelle Musikverein Reudern, gegr. 1965“ und hat seinen Sitz in 72622 Nürtingen-Reudern.
2. Er ist im Vereinsregister Nr. 160 des Amtsgericht Nürtingen eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Esslingen e.V., und damit zugleich Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e.V. (BDBV), und des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. (BVBW) und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Reudern, aufzubauen und zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen, kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V., seiner Unterverbände und Vereine.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
2. Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 erfüllen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtlichen Grundsätzen geführt.
5.
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Abweichend davon erhalten Mitglieder, welche in der Jugendausbildung als Lehrkraft tätig sind, eine angemessene entgeltliche Entschädigung.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der 1. Vorsitzende. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
Eine Aufnahmegebühr muss nicht entrichtet werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft des Vereins zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Ein aktiver Musiker hat spätestens drei Monate nach Aufnahme seiner musikalischen Tätigkeit einen Aufnahmeantrag als aktives Mitglied zu stellen bzw. aus seiner bestehenden fördernden Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft zu wechseln.
6. Ein aktives Mitglied, das seine Tätigkeit ohne seinen Austritt zu erklären, nicht nur vorübergehend beendet, wird ohne besonderen Antrag förderndes Mitglied.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorsitzenden bis spätestens 31. Oktober schriftlich erklärt werden.
Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Deutschen Blasmusikverbandes Baden Württemberg e.V. verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
8. Die aktiven Mitglieder sind beitragsfrei.
9. Fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Fälligkeit ist immer der 15. April des Jahres.

3. Die Mitglieder, die vor dem 20. Januar 2012 das 65. Lebensjahr vollendet haben sind beitragsfrei.
4. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben der Kapellen regelmäßig teilzunehmen und bei Konzerten und Veranstaltungen möglichst vollzählig mitzuwirken.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann nach 25 jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen werden. Beitragsfrei wird ein Ehrenmitglied jedoch erst nach dem 50. Lebensjahr.

§ 7 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) die Vorstandschaft
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Ortschaftsverwaltung, unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
Zu der Hauptversammlung können auch Gäste eingeladen werden. Diese sind wahlberechtigt, sofern sie vor den Wahlen ihre Mitgliedschaft unterzeichnen, sowie mindestens 25% des Jahresbeitrages bei Unterzeichnung leisten. Dasselbe trifft auch auf Wortmeldungen während der Versammlung zu.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

4. Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Auflösung des Verein (§ 14) und Änderungen der Satzung (§ 13.3), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
 - e) die Genehmigung der Satzung sowie deren Änderungen
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
Betreff Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) den Austritt aus dem Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V.(BVBW)

§ 9 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
Voll stimmberechtigten Mitgliedern
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Beisitzern, gebildet aus 8 Mitgliedern des Vereins, von denen 4 aktive Musiker sein sollten, und dem Jugendleiter.
- Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassier
2. Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.
3. Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
5. Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung; nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
6. Bei Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder des Vereins ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

7. Die Hauptversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Zu Beginn jeder Hauptversammlung wird von den anwesenden Mitgliedern ein Wahlausschuss gewählt, welcher die bei einer Hauptversammlung anstehenden Wahlen leitet.
Dieser besteht aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern.
9. Die Wahl wird bei mehreren Vorschlägen mit Stimmzetteln durchgeführt, dagegen kann bei nur einem Vorschlag mit Handzeichen gewählt werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten dürfen sich bei geheimer Wahl an dieser beteiligen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, Wiederwahl ist zulässig.
10. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
11. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorsitzende ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Vorstandschaft aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet umgehend, mit einer Frist von einem Viertel Jahr, eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins in Sachen des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, dies zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder dem Schriftführer oder dem Kassier in allen Rechten und Pflichten vertreten.
 - c) Der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen. Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

§ 11 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) Zahlungen für den Verein zu leisten
 - c) Alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
2. Der Kassier fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 12 Veranstaltungen

1. Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung decken, oder geringfügig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

§ 13 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils drei Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden.
2. Satzungsänderungen müssen bei der Einladung und als Tagesordnungspunkt enthalten sein.
3. Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder genehmigt werden.
4. Der geschäftsführende Vorsitzende wird ermächtigt die Satzung entsprechend zu ändern, die aufgrund einer Beanstandung des Amtsgericht oder des Finanzamt gefordert wird.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaftsverwaltung Reudern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Protokollführung

1. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Bei Verhinderung des Schriftführers kann die Niederschrift durch ein anderes, vom jeweiligen Organ zu bestimmendes, Mitglied ersetzt werden. Die Niederschriften sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2018 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aufgestellt:

Reudern, den 13. Januar 1965 / 22. Februar 1991 / 20. Januar 2012 / 21. Februar 2018

Anerkannt:

- | | |
|----------------------|-------------------------------|
| 1. Vorsitzende: | (gez.) Dietmar Besemer |
| 2. Vorsitzende: | (gez.) Christian Pfitzenmaier |
| Kassier: | (gez.) Marcus Erb |
| Schriftführer: | (gez.) Bernadette Mack |
| Jugendleiter: | (gez.) Therese Geister |
| Ausschussmitglieder: | (gez.) Oliver Mathis |
| | (gez.) Jochen Baikhardt |
| | (gez.) Lothar Vogel |
| | (gez.) Felix Pfitzenmaier |
| | (gez.) Lars Fischer |
| | (gez.) Gerit Fischer |
| | (gez.) Mark Roggenbauch |
| | (gez.) Kerstin Gasser |